

Verfassungsgesetz

über die
**Abänderung von Art. 13, Art. 18, Art. 29, Absatz 3, und
Art. 30 der Staatsverfassung.**

(Vom 4. Dezember 1955.)

Artikel I.

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird in Art. 13, Art. 18, Art. 29, Absatz 3, und Art. 30 wie folgt abgeändert:

Art. 13. Alle dem Volke zustehenden Wahlen von Behörden und Beamten des Kantons, der Bezirke und Kreise werden in der Regel durch die Wahlurne vorgenommen. Den Gemeinden bleibt es freigestellt, diese Wahlart ebenfalls anzuwenden, soweit sie nicht schon durch das Gesetz dazu verpflichtet sind.

Die Gesetzgebung kann für einzelne Wahlen ein Verfahren ohne Urnengang zulassen für den Fall, daß die Zahl der Vorgeschlagenen die Zahl der in das betreffende Amt zu Wählenden nicht übersteigt.

Art. 18. Die Einstellung im Stimmrecht und in der Wählbarkeit erfolgt:

1. mit dem Verluste der Handlungsfähigkeit;
2. durch gerichtliches Urteil, für die Dauer der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit;
3. wegen Einweisung in eine Strafanstalt oder wegen zwangsweiser, durch eine Behörde angeordneter Einweisung in eine Verwahrungs-, Versorgungs- oder Arbeitserziehungsanstalt, für die Dauer der Einweisung; ausgenommen sind die in Untersuchungshaft befindlichen Personen.

Art. 29, Absatz 3. Ebenso muß der Volksentscheid veranlaßt werden, wenn 5000 Stimmberechtigte ein

solches Begehren stellen, sofern der Kantonsrat demselben nicht entspricht. Eine Volksinitiative ist innert zwei Jahren dem Volke zum Entscheide zu unterbreiten

Art. 30. Absatz 1 wird aufgehoben.

Absatz 2, Ziffer 1:

Der Volksabstimmung werden unterstellt:

1. alle Verfassungsänderungen und Gesetze, sowie Konkordate über Gegenstände, welche im Kanton der Volksabstimmung unterstehen.

Artikel II.

Das Verfassungsgesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1955,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	250 830
Eingegangene Stimmzettel	123 968
Annehmende Stimmen	64 005
Verwerfende Stimmen	42 792
Ungültige Stimmen	65
Leere Stimmen	17 106

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Abänderung von Artikel 13, Artikel 18, Artikel 29, Absatz 3, und Artikel 30 der Staatsverfassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 12. Dezember 1955.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
R. Welter.

Der Sekretär:
E. Gugerli.